

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mäser Technik GmbH

Fassung 2026-10 · Stand 20.10.2026

Mäser Technik GmbH, Unterer Kirchweg 10, 6850 Dornbirn, Österreich · FN 420916w, LG Feldkirch · UID ATU68951057

1. Geltung. 1.1 Diese Bedingungen gelten für Angebote, Lieferungen und Leistungen der Mäser Technik GmbH („MT“) an Unternehmer („Kunde“). Es gilt die vor Vertragsabschluss übermittelte und vereinbarte Fassung; sie gilt auch für Folgegeschäfte, wenn MT im Angebot oder in der Auftragsbestätigung darauf verweist. Spätere Änderungen gelten nur aufgrund erneuter Vereinbarung. 1.2 Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, außer MT stimmt ihnen schriftlich zu. Bei widersprechenden Geschäftsbedingungen gelten die übereinstimmenden Regelungen; im Übrigen gilt das Gesetz. 1.3 Rangfolge: individuelle schriftliche Vereinbarung, Auftragsbestätigung, Angebot, diese Bedingungen. Abweichungen in Bestätigungen werden nur mit Zustimmung der anderen Partei Vertragsinhalt. 1.4 Über diese Bedingungen hinausgehende Anforderungen (z. B. Lebensdauer, Einsatzfähigkeit, Herkunft, Prüfungen, Vertragsstrafen, längere Fristen) gelten nur, wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt sind.

2. Vertragsschluss. 2.1 Angebote sind freibleibend; Preise gelten 30 Tage. 2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MT (E-Mail genügt) oder mit der Lieferung zustande. 2.3 Angaben auf der Website, in Prospekten oder mündliche Aussagen binden MT nur, wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung stehen. 2.4 Angebote, Kalkulationen und Unterlagen von MT dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Zeichnungen und Vorgaben des Kunden. 3.1 Der Kunde verantwortet Konstruktion, Vollständigkeit seiner Vorgaben und die Eignung für einen MT nicht ausdrücklich zur Prüfung übertragenen Einsatzzweck. MT schuldet die vereinbarte zeichnungsgemäße Beschaffenheit und weist auf bei einer Plausibilitätsprüfung erkennbare Unstimmigkeiten hin. Ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften, Eignungszusagen und zwingende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt. 3.2 Der Kunde steht dafür ein, zur vertragsgemäßen Nutzung und Weitergabe seiner Unterlagen berechtigt zu sein. Er stellt MT von berechtigten Schutzrechtsansprüchen Dritter frei, soweit diese aus der unveränderten Umsetzung verbindlicher Kundenvorgaben entstehen und der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten hat. MT informiert ihn unverzüglich und ermöglicht ihm die Mitwirkung an der Abwehr. Eigenständige Änderungen von MT sind nicht erfasst. 3.3 Ohne Angabe auf der Zeichnung gelten die Allgometoleranzen ISO 2768-mK in der bei Vertragsabschluss gültigen Ausgabe, soweit sie auf das Fertigungsverfahren anwendbar sind. 3.4 Werkstoffzeugnisse (EN 10204), Mess- und Prüfprotokolle, Erstmusterberichte sowie Ursprungs- und Konformitätserklärungen schuldet MT nur bei ausdrücklicher Vereinbarung; sie können verrechnet werden. Gesetzlich erforderliche Nachweise bleiben unberührt. 3.5 Es gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Zeichnungsstand (Nummer und Index).

4. Preise. 4.1 Preise in Euro netto ab Werk (EXW Dornbirn, Incoterms® 2020) zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und Abgaben, sofern nicht anders vereinbart. 4.2 Bei Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss kann jede Partei eine Anpassung verlangen, soweit

sich die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Material-, Energie-, Fracht-, Zoll- oder Wechselkurskosten insgesamt um mehr als 5 % des vereinbarten Nettopreises verändern. Angepasst wird ausschließlich die nachgewiesene Auswirkung auf den noch nicht erfüllten Teil; Erhöhungen und Senkungen werden gleich behandelt. MT legt Berechnung und Grundlagen offen. Von MT zu vertretende Verzögerungen berechtigen nicht zur Erhöhung.

5. Zahlung. 5.1 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. 5.2 Anzahlungen und Vorauskasse werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Werden danach Umstände erkennbar, die den Zahlungsanspruch objektiv gefährden, darf MT weitere Leistungen bis zur angemessenen Sicherstellung oder Vorauszahlung zurückhalten. 5.3 Bei Verzug gelten Zinsen nach § 456 UGB, der Pauschalbetrag nach § 458 UGB (40 €) und der Ersatz der zweckentsprechenden Mahn- und Inkassokosten; MT darf weitere Lieferungen bis zur Zahlung zurückhalten. 5.4 Aufrechnung nur mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen berechtigter Ansprüche aus demselben Vertrag bleibt in angemessenem Umfang bestehen.

6. Lieferung. 6.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten von: Auftragsbestätigung, Klärung aller technischen Details, Eingang beizustellender Unterlagen oder Materialien, Eingang einer vereinbarten Anzahlung. 6.2 Liefertermine sind Richtwerte, außer MT bestätigt sie schriftlich als fix. 6.3 Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und keine unvereinbarten Mehrkosten verursachen. 6.4 Eine verbindlich bestellte Restmenge aus Abrufaufträgen kann MT nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist, mangels Vereinbarung nach 12 Monaten, und erfolgloser angemessener Nachfrist liefern und berechnen. Unverbindliche Bedarfsprognosen begründen keine Abnahmepflicht. 6.5 Unvorhersehbare, außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegende Ereignisse verlängern die Leistungsfrist, soweit sie die Leistung tatsächlich verhindern und ihre Folgen trotz zumutbarer Maßnahmen nicht vermieden werden können. Die betroffene Partei informiert unverzüglich über Ursache, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer und trifft zumutbare Abhilfe. Gewöhnliche Beschaffungsprobleme und bloße Kostensteigerungen genügen nicht. Dauert das Hindernis länger als drei Monate, kann jede Partei den noch nicht erfüllten betroffenen Teil auflösen; darauf entfallende Vorauszahlungen werden zurückgezahlt. 6.6 Bei Lieferverzug kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten. Gesetzliche Fälle ohne Nachfristerfordernis bleiben unberührt. Schadenersatz richtet sich nach Punkt 11. Vertragsstrafen und pauschalierter Verzugsschaden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. 6.7 Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen einer positionsbezogenen Vereinbarung.

7. Gefahrübergang. 7.1 Gefahr- und Kostenübergang richten sich nach der im Einzelvertrag vereinbarten Incoterms®-2020-Klausel samt benanntem Ort; fehlt eine Vereinbarung, gilt EXW Betriebsstätte MT, Dornbirn. Bei abweichenden Lieferwegen wird der Übergabepunkt ausdrücklich festgelegt. Eine Trans-

portversicherung schließt MT nur auf Wunsch und Kosten des Kunden ab. 7.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen beim Kunden, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über; MT darf ab dem 15. Tag 0,5 % des Rechnungsbetrags je Monat Lagergeld verrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt. 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung ihres Kaufpreises Eigentum von MT. 8.2 Der Kunde darf sie im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Weitergehende Sicherheiten, insbesondere Vorausabtretungen und Verarbeitungssicherheiten, bedürfen einer für das jeweilige Belegenheitsland geeigneten Vereinbarung und der erforderlichen Publizitätsakte. 8.3 Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig; Zugriffe Dritter meldet der Kunde sofort. 8.4 Zurückgenommene oder verwertete Ware wird nach Abzug der erforderlichen Verwertungskosten auf die gesicherte Forderung angerechnet.

9. Mängelrüge. 9.1 Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach Ablieferung (§ 377 UGB). 9.2 Bei zumutbarer Untersuchung erkennbare Mängel sind binnen 7 Kalendertagen nach Ablieferung, sonstige Mängel binnen 7 Kalendertagen nach Entdeckung per E-Mail unter hinreichender Bezeichnung des Mangels und Angabe der Lieferscheinnummer anzuzeigen. Rechtzeitige Absendung genügt. Verfügbare Fotos und Messunterlagen sind beizufügen oder auf Verlangen nachzureichen; ihr Fehlen macht eine sonst ausreichende Rüge nicht unwirksam. Die Folgen einer unterlassenen Rüge richten sich nach § 377 Abs. 2 und 3 UGB; § 377 Abs. 5 UGB bleibt unberührt. 9.3 Beanstandete Ware ist bis zur Klärung aufzubewahren; Rücksendung, Einbau oder Nacharbeit nur nach Absprache.

10. Gewährleistung. 10.1 Für Sachmängel beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Ablieferung an den Kunden. Gewährleistungsrechte verjähren drei Monate nach Ablauf dieser Frist. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Fristen. 10.2 MT behebt berechnete Mängel zunächst nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Sind beide unmöglich oder unverhältnismäßig, werden sie verweigert oder erfolgen sie nicht innerhalb angemessener Frist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Preisminderung und bei nicht geringfügigem Mangel auf Vertragsauflösung zu. 10.3 Bei Ausführung nach Kundenvorgaben gilt Punkt 3.1. 10.4 § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) ist ausgeschlossen. 10.5 Gewährleistung besteht nicht, soweit der Mangel durch gewöhnlichen Verschleiß, unsachgemäße Lagerung, Montage oder Behandlung, Überbeanspruchung, beigestelltes Material oder nicht genehmigte Änderungen verursacht wurde. 10.6 MT trägt die erforderlichen Transport-, Arbeits- und Materialkosten ihrer Gewährleistungsabhilfe. Weitere Kosten richten sich nach den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und Punkt 11.

11. Haftung. 11.1 MT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden. 11.2 Bei sonstiger grober Fahrlässigkeit ist die Haftung, ausgenommen für Personenschäden, insgesamt mit dem Netto-Auftragswert des schadensursächlichen Auftrags begrenzt. 11.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer bei Personenschäden. 11.4 Folgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, reine Vermögensschäden und Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit und Personenschäden. 11.5 Schadener-

satzansprüche sind binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens 3 Jahre nach Gefährübergang gerichtlich geltend zu machen; dies gilt nicht bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit und Personenschäden. 11.6 Das Produkthaftungsgesetz, sonstige zwingende Haftung und ausdrücklich übernommene Garantien bleiben unberührt. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse erfassen keine Schäden aus Gefahrenquellen, mit denen bei Vertragsabschluss auch nach den besonderen Umständen des Geschäfts nicht gerechnet werden konnte. 11.7 Werden Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen von MT wegen ihrer Tätigkeit für diesen Vertrag unmittelbar in Anspruch genommen, können sie sich auf die für MT geltenden zulässigen Haftungsbeschränkungen berufen.

12. Vertraulichkeit und Lieferkette. 12.1 Beide Seiten behandeln nicht öffentliche Unterlagen und Informationen vertraulich und nutzen sie nur für den Vertrag; ein gesondertes NDA geht vor. 12.2 MT darf zur Ausführung Dritte heranziehen und ihnen Zeichnungen und Spezifikationen, soweit nötig, unter Geheimhaltung weitergeben. 12.3 Ein bestimmtes Herkunftsland oder ein bestimmter Hersteller ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Änderungen, die vereinbarte Freigaben oder Eigenschaften berühren, zeigt MT vorher an. 12.4 Einmalige Werkzeugkostenbeiträge begründen nur dann einen Eigentumsanspruch des Kunden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; ein vereinbarter Werkzeugkauf bleibt unberührt. Vor einer Entsorgung informiert MT den Kunden und räumt ihm mindestens drei Monate zur Vereinbarung einer weiteren Aufbewahrung oder Übernahme ein. 12.5 Der Kunde gibt Chargeninformationen bei Weitergabe der Ware weiter und meldet sicherheitsrelevante Beanstandungen unverzüglich.

13. Exportkontrolle und Sanktionen. 13.1 Jede Partei hält die auf sie und das Geschäft anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein; US-Vorschriften gelten, soweit sie auf das Geschäft anwendbar sind und ihre Befolgung nicht gegen zwingendes EU-Recht verstößt. Der Kunde nennt MT auf Verlangen Endempfänger, Endverwendung und Bestimmungsland. 13.2 Für Waren und Technologien, die im jeweiligen Geschäft unter Art. 12g VO (EU) 833/2014 bzw. Art. 8g VO (EG) 765/2006 fallen, verpflichtet sich der Kunde, diese weder unmittelbar noch mittelbar nach Russland bzw. Belarus oder zur Verwendung dort zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen; die gesetzlichen Waren-, Länder- und sonstigen Ausnahmen bestimmen sich getrennt nach der jeweiligen Verordnung. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen gegen eine Umgehung durch nachgelagerte Abnehmer, informiert MT unverzüglich über erkannte Verstöße und legt auf begründetes Verlangen geeignete Nachweise vor. Bei Verstoß kann MT betroffene Lieferungen sofort aussetzen und den Vertrag aus wichtigem Grund beenden. Bei schuldhaftem Verstoß beträgt die Vertragsstrafe 5 % des betroffenen Netto-Auftragswerts; weitergehender Schadenersatz bleibt unter Anrechnung vorbehalten. 13.3 Vor der Weitergabe kontrollierter Zeichnungen, Technologien oder Geschäftsgeheimnisse werden erforderliche Genehmigungen und Weitergabebeschränkungen geklärt; soweit Art. 12ga VO (EU) 833/2014 einschlägig ist, verpflichtet sich der Empfänger, die geschützten Informationen nicht für Hochprioritätsgüter mit Bestimmung oder Verwendung in Russland einzusetzen und Unterlizenznehmer entsprechend zu verpflichten. 13.4 Genehmigungspflichtige Lieferungen (Dual-Use, Wehrtechnik) stehen unter der Bedingung der Genehmi-

gung. MT erfüllt nicht, soweit Vorschriften, Embargos oder Sanktionen entgegenstehen; daraus entstehen keine Ansprüche. Bei Verstößen des Kunden hält dieser MT schad- und klaglos.

14. Storno und Rücktritt. 14.1 Einvernehmliche Stornierungen bedürfen einer Vereinbarung über die Abrechnung. Dabei sind nachgewiesene, unvermeidbare Aufwendungen und berechnete Forderungen von Vorlieferanten zu berücksichtigen; ersparte Aufwendungen und Erlöse aus anderweitiger Verwertung werden angerechnet. Gesetzliche Rücktritts- und Auflösungsrechte bleiben unberührt. 14.2 MT darf zurücktreten, wenn der Kunde trotz Nachfrist nicht zahlt oder mitwirkt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert und er weder Vorauskasse noch Sicherheit leistet. Erbrachte Leistungen sind zu bezahlen. 14.3 Die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz. Beide Seiten verarbeiten personenbezogene Daten nach DSGVO und DSG; siehe www.maesertechnik.at/datenschutz.html.

16. Gerichtsstand, Recht, Schluss. 16.1 Erfüllungsort ist Dornbirn. 16.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch, Österreich, zuständig; zwingende ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. MT kann alternativ am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen, sofern dieser in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens 2007 liegt. 16.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). 16.4 Änderungen bedürfen der Textform; E-Mail genügt. 16.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen unberührt, soweit der Vertrag ohne sie bestehen kann; anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt das Gesetz. 16.6 Bei Abweichungen zwischen Sprachfassungen gilt die deutsche.